

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der Art.18 Abs. 2 a und 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt für öffentlich-rechtliche und bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen an den in § 1 der Sondernutzungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen Sondernutzungsgebühren. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrags abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis

- dafür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
 - (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs.1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten nach Bay Datenschutzgesetz aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Stadt mitteilt und aus gewerblichen Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem Liegenschaftskataster, aus dem Grundbuch, aus den bei der Stadtkasse geführten Personenkonten sowie dem

Einwohnermelderegister und dem Bauakten zulässig.

- (2) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 16.09.1988 und die Änderungssatzung vom 11.03.1993 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

Bestandteil der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Neustadt b. Coburg

Tarifstelle	Art der Nutzung	Maß-/Zeiteinheit	€
A.	<u>Ambulanter Straßenhandel, Volksbe- lustigungen</u>		
1.	Aufstellung von Verkaufsständen, Im- bissständen oder –wagen außerhalb festgesetzter Märkte oder von Veranstal- tungen	Monatlich Täglich	150 5
2.	Verkauf auf oder an Kraftfahrzeugen o- der landwirtschaftlichen Fahrzeugen u.a. außerhalb festgesetzter Märkte oder von Veranstaltungen	Jährlich Täglich	250 2,50
3.	Schaustellungen aller Art einschl. aller Fahrgeschäfte, fliegender Bauten, Open- Air-Veranstaltungen und Zirkusse	Je Unternehmen täglich	50 – 250
4.	Dauerhaft angebrachte gewerbliche Info- Schilder, Plakatsäulen, Werbeanlagen und Hinweistafeln/-schilder	m ² /Jahr	15 – 25
5.	Aufstellung von Info-Schildern, Werbean- lagen und Hinweistafeln/-zeichen, Pla- katständern o.ä., a) durch gewerbliche Veranstalter b) durch nicht gewerbliche Veranstal- ter	wöchentlich je Werbeträger oder m ² /Woche	1 0,50
6.	Verteilen von Prospekten, Werbeschrif- ten und Handzetteln gewerblicher Art	Täglich	5 – 15
7.	Sonstige Werbeveranstaltungen, Aus- stellungen, Infostände	Je Stand und täg- lich	10
8.	Werbefahrten mit Werbefahrzeugen/- anhängern	Je Fahr- zeug/täglich	15 - 100
B.	<u>Vorrichtungen an Gebäuden und Ge- bäudeteilen, die über den Mauerleib oder die Baulinie mehr als 15 cm in den öffentlichen Luftraum hineinragen und sich innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Boden befinden</u>		
9.	Nasenschilder, Werbeanlagen, Leucht- schriften, Hinweisschilder usw.	m ² Ansichtsflä- che/Jahr	7,50

Tarifstelle	Art der Nutzung	Maß-/Zeiteinheit	€
10.	Schau- und Auslagekästen	m ² Ansichtsfläche/Jahr	7,50
11.	Automaten bis 0,2 m ² Frontfläche Automaten über 0,2 m ² Frontfläche	Stück/Jahr Stück/Jahr	2,50 – 10 10 – 25
12.	Überbau, Überbrückungen	m ² /Jahr	2,50 – 5
13.	Industriegleise und dergl.	Lfdm./Jahr	2,50
14.	Kabel, Rohre, Leitungen usw.; soweit nicht öffentliche Einrichtungen	Lfdm./Jahr	1,50 – 2,50
15.	Markisen	Pro 10 m ² /Jahr	5
C.	<u>Aufstellen oder Lagern von Gegenständen</u>		
16.	Aufstellen von Waren in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	m ² /Jahr m ² /Saison	10 5
17.	Tische und Stühle vor Gaststätten usw.	m ² /Jahr m ² /Saison	10 5
18.	Benzin-, Flüssiggas- oder Treiböltanks über oder unter der Erde	Tank/Jahr	100 – 200
19.	Ölfeuerungstanks	m ² /Jahr	10
D.	<u>Bauarbeiten</u>		
20.	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten und Bauschutt, Aufstellung von Bauzäunen, -hütten, -kränen, -wagen, -maschinen, -geräten und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf	m ² /Woche	0,50
21.	Container, Mulden usw.	Stück/Woche	5
22.	Baugerüste	Pro lfdm./Woche	1
23.	Aufgrabungen < 10 m ² Aufgrabungen > 10 m ²	Pro Woche Pro Woche	10 20 – 500
D.	<u>Sonstiges</u>		
24.	Sportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen	Je Veranstaltung/Tag	10 – 100
25.	Ausnahmegenehmigung zum Befahren einer für Kraftfahrzeuge gesperrten Straße usw.	Je Genehmigung/Tag	10 – 100

Tarifstelle	Art der Nutzung	Maß-/Zeiteinheit	€
26.	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind.	Je Veranstaltung/Tag	100 – 250
27.	Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke	Täglich	25
28.	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen sowie zugelassenen Fahrzeugen, die zum allgemeinen Zweck des Verkaufs abgestellt wurden.	Täglich	7,50
29.	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen a) wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird b) im Übrigen	Je Stunde Je Stunde	20, mind.75 10, mind. 50
30.	Sonstige Benutzungen, die im vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	10 – 2500
31.	Kautionen zur Sicherstellung, dass die genehmigten Sondernutzungsgegenstände nach Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig wieder entfernt werden	Gebührenrahmen	10 - 2500
32.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag von 25 % bzw. Abschlag bis 50% vorgenommen werden		